

Bundesgesetzblatt ⁹⁰⁹

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 12. September 1992

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 92	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die RIAS BERLIN-Kommission neu: 180-1-33	910
2. 9. 92	Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei – EGKS)	916
14. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 26. November 1991 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 4. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr	920
15. 7. 92	Bekanntmachung von Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	921
30. 7. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung über das EUREKA-Sekretariat zwischen den EUREKA-Mitgliedern	924
31. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	928
10. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	930
10. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	931
13. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	933
20. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Investitionsförderungsvertrags	934
24. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	935
24. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	937
26. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	939

**Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die RIAS BERLIN-Kommission**

Vom 1. September 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Artikel II § 3 und Artikel III § 4, soweit nicht die Arbeitsgerichtsbarkeit für die Beschäftigten der Kommission in der Bundesrepublik Deutschland berührt wird, § 7 Buchstabe a und § 9 Buchstabe a des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 (BGBl. 1954 II S. 639) finden sinngemäß auf die RIAS BERLIN-Kommission Anwendung.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften der Kommission Befreiung von Zöllen und Abgaben auf

- a) einzuführende Ausstattungsgegenstände und Arbeitsmittel einschließlich Kraftfahrzeuge für die Tätigkeit der Kommission und
- b) einzuführendes persönliches Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeuge von amerikanischen Staatsbürgern, die anlässlich ihrer Ernennung zu Mitgliedern oder ihrer Berufung gemäß Artikel 5 Buchstabe b des Regierungsabkommens zu Mitarbeitern der Kommission ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, sowie deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. September 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Förderung der deutsch-amerikanischen Völkerverständigung im Rundfunkwesen
und die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the United States of America
for the Promotion of German-American Understanding in the field of Broadcasting
and for the Conducting of Exchange Programs for Broadcast Professionals**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United States of America:

in Anerkennung der Leistungen von RIAS BERLIN in den vergangenen 45 Jahren als eine der Wahrheit und Demokratie verpflichtete transatlantische Brücke und ihres Symbolgehalts als herausragendes Beispiel deutsch-amerikanischer Zusammenarbeit,

recognizing the accomplishments of RIAS BERLIN over the past forty-five years as a transatlantic bridge dedicated to truth and democracy and its symbolism as an outstanding example of American-German cooperation,

von dem Wunsch geleitet, das journalistische Erbe und die transatlantische Tradition dieser angesehenen und erfolgreichen Institution zu erhalten und an neue Generationen von Journalisten weiterzugeben,

guided by the wish to maintain the journalistic heritage and the transatlantic tradition of this respected, successful institution and to pass them to new generations of journalists, and

in der Erwartung, die Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika durch einen erweiterten Austausch von Rundfunkjournalisten und Rundfunkfachleuten sowie durch die Förderung und Auszeichnung von Rundfunkproduktionen und anderen journalistischen Leistungen zu fördern und zu vertiefen –

desiring to promote and deepen the mutual understanding between the people of the Federal Republic of Germany and the United States of America through a greater exchange of broadcast journalists and professionals, as well as through promoting and honoring broadcast productions and other accomplishments in the field of journalism,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article I

Die Vertragsparteien errichten eine Kommission mit dem Namen „RIAS BERLIN Kommission“ (im folgenden „die Kommission“ genannt), die ihren Sitz in Berlin hat. Die Kommission wird von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als zwischenstaatliche Organisation anerkannt, deren Zweck die Durchführung von Vorhaben ist, die die Ziele der Kommission erfüllen und die aus Mitteln finanziert werden, die der Kommission für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

There shall be established a commission to be known as the RIAS BERLIN Commission (hereinafter, “the Commission”), to be located in Berlin. The Commission shall be recognized by the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America as a binational organization created and established to administer activities which carry out the purposes of the Commission and which are financed with funds made available to the Commission for such purposes.

Artikel 2

Article II

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Bundesminister des Innern“ der Bundesminister des Innern in der Bundesrepublik Deutschland oder ein Beamter oder Angestellter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der auf dessen Weisung handelt; bedeutet der Begriff „Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika“ der Leiter der Mission der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland (der gemäß der ihm vom Direktor der United States Information Agency übertragenen Vollmacht handelt) oder ein Beamter oder Angestellter der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der auf Weisung des Leiters der Mission handelt.

Whenever, in the present Agreement, the term “Minister of the Interior” is used, it shall be understood to mean the Minister of the Interior in the Federal Republic of Germany or any officer or employee of the Government of the Federal Republic of Germany as he or she may designate to act on his or her behalf.

Whenever the term “Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America” is used, it shall be understood to mean the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America to the Federal Republic of Germany (acting under a Delegation of Authority from the Director of the United States Information Agency), or any officer or employee of the Government of the United States of America whom the Chief of Mission may designate to act on his or her behalf.

Artikel 3

(1) Die Kommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung des Austauschs von Personen und Informationen im Bereich Rundfunkjournalismus zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- b) die Förderung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen, die zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Völkern der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika beitragen;
- c) die Gewährung von Zuwendungen für die gelegentliche transatlantische Übertragung von Rundfunkproduktionen, die dieses gegenseitige Verständnis in herausragender Weise fördern, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist;
- d) die jährliche Vergabe einer Auszeichnung für je eine Hörfunk- und Fernsehproduktion, die in besonderem Maße zur Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika beigetragen haben, und die nicht bereits mit Mitteln der Kommission gefördert worden sind.

(2) Bei der Durchführung dieser Zwecke schenkt die Kommission jenen Produktionen und Maßnahmen besonderes Augenmerk, die in der Tradition des RIAS den besonderen Bedingungen und Erfordernissen der Länder Rechnung tragen, die ehemals die Deutsche Demokratische Republik bildeten.

Artikel 4

(1) Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und fünf amerikanische Staatsbürger sind. Darüber hinaus sind der Bundesminister des Innern sowie der Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika Ehrenvorsitzende der Kommission.

(2) Der Bundesminister des Innern hat das Recht, die deutschen Kommissionsmitglieder zu ernennen und abzurufen. Der Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika hat das Recht, die amerikanischen Mitglieder der Kommission zu ernennen und abzurufen.

(3) Ein Vorsitzender und ein Stellvertretender Vorsitzender, von denen jeder stimmberechtigt ist, werden von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Benennung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds durch Rücktritt, Ende der Amtszeit oder andere Gründe wird ein Nachfolger nach Maßgabe der in diesem Artikel festgelegten Verfahrensweise benannt.

(5) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Kommission ist jedoch berechtigt, die Auslagen zu erstatten, die Mitgliedern der Kommission in Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen der Kommission und in Ausübung anderer, von der Kommission übertragener Tätigkeiten entstehen.

Artikel 5

Die Kommission trifft die organisatorischen Regelungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, selbst. Dabei

- a) wählt sie einen Verwaltungsdirektor,
- b) beruft sie die erforderlichen Mitarbeiter,
- c) erläßt sie die zur Verwaltung ihrer Finanzen erforderlichen und angemessenen Verfahrensvorschriften,
- d) gibt sie sich eine Geschäftsordnung,
- e) kann sie darüber hinaus weitere Ausschüsse berufen, die sie für nötig erachtet.

Article III

(1) The purposes of the Commission shall be to:

- a) promote the exchange of persons and information in the field of broadcast journalism between the Federal Republic of Germany and the United States of America;
- b) support radio and television productions which contribute to the mutual understanding between the people of the Federal Republic of Germany and the United States of America;
- c) provide financial support for the occasional transatlantic transmission of broadcast productions which further this mutual understanding in an outstanding way, pursuant to applicable laws and regulations; and
- d) award an annual prize each to the radio production and to the television production which best contribute to the mutual understanding between the people of the Federal Republic of Germany and the United States of America and have not been promoted by funds of the Commission.

(2) In carrying out its purposes, the Commission shall give special consideration to those productions and activities which, in the tradition of RIAS, address the unique circumstances and needs of the states which comprised the former German Democratic Republic.

Article IV

(1) The Commission shall consist of ten members, five of whom shall be German citizens and five of whom shall be American citizens. In addition the Minister of the Interior of the Federal Republic of Germany and the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America shall be Honorary Chairmen of the Commission.

(2) The Minister of the Interior shall have the authority to appoint and remove the German members on the Commission. The Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America shall have the authority to appoint and remove the American members of the Commission.

(3) A chairman and vice-chairman, each with voting power, shall be selected by the Commission from among its members.

(4) The term of each member shall be three years and each shall be eligible for reappointment. Vacancies by reason of resignation, expiration of service or otherwise, shall be filled in accordance with the appointment procedures set forth in this article.

(5) The members shall serve without compensation but the Commission is authorized to pay the necessary expenses of the members in attending the meetings of the Commission and in performing other official duties assigned by the Commission.

Article V

The Commission shall make the organizational arrangements deemed necessary for the conduct of its affairs. It shall

- a) appoint an Executive Director,
- b) elect officers,
- c) establish necessary and appropriate procedures for managing its financial affairs,
- d) adopt such by-laws and
- e) appoint such committees as it shall deem necessary.

Artikel 6

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission insbesondere

- a) Vorhaben und Aktivitäten zur Förderung dieses Abkommens planen, vereinbaren und durchführen;
- b) freie Mitarbeiter und Volontäre, Autoren, Redakteure, Künstler sowie Rundfunkfachleute mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika auswählen, die an den Austauschprogrammen zwischen diesen beiden Ländern teilnehmen;
- c) Seminare und andere Fortbildungsveranstaltungen organisieren und durchführen, die der Zielsetzung dieses Abkommens gerecht werden;
- d) Rundfunkproduktionen, insbesondere deutsch-amerikanische Koproduktionen, fördern, die in besonderem Maße geeignet erscheinen, die Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu vertiefen;
- e) Zuwendungen für die gelegentliche transatlantische Übertragung von Rundfunkproduktionen gewähren, die die Völkerverständigung in herausragender Weise fördern, soweit dies im Einzelfall gesetzlich möglich ist;
- f) jährlich je eine Hörfunk- und Fernsehproduktion auszeichnen, die in besonderem Maße zur Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika beigetragen haben;
- g) eng mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die ebenfalls die Förderung der Zielsetzungen dieses Abkommens anstreben.

(2) Zur Abwicklung der verwaltungsmäßigen Aufgaben kann die Kommission

- a) das notwendige Personal einstellen, um die Kommission und ihre Aktivitäten effektiv zu verwalten, deren Löhne und Gehälter festzulegen und zu zahlen und aus gemäß diesem Abkommen zur Verfügung stehenden Mitteln andere Verwaltungsaufgaben zu tätigen;
- b) Mittel entgegennehmen und diese auf ein Bankkonto der Kommission einzahlen. Wenn diese Mittel nicht für laufende Aktivitäten verwendet werden, soll sie die Kommission in Wertpapieren anlegen, wie sie der Bundesminister des Innern und der Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbaren;
- c) die Auszahlung von Mitteln und die Festlegung von Zuschüssen und Vorschüssen für die festgelegten Ziele des Abkommens regeln;
- d) Beiträge von dritter Seite annehmen, die dem Zweck der Verwirklichung von Zielsetzungen dieses Abkommens dienen. Solche Beiträge dürfen den auf Gemeinsamkeit und Kooperation gegründeten Charakter der Kommission oder ihrer Vorhaben nicht beeinflussen.

Artikel 7

(1) Alle von der Kommission autorisierten Zusagen, Verpflichtungen und Ausgaben sowie die zu erwartenden Einnahmen sollen im Einklang mit dem Haushaltsplan erfolgen, dem der Bundesminister des Innern und der Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika zugestimmt haben.

(2) Der Verwaltungsdirektor stellt für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan der Kommission auf. Der Verwaltungsdirektor ist für die Ausführung des Haushaltsplans und für die Überwachung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel sowie für eine sorgfältige Buchführung verantwortlich.

(3) Unverzüglich nach Abschluß der Bücher stellt der Verwaltungsdirektor eine Jahresrechnung auf, die zusammen mit dem Jahresbericht über die Aktivitäten der Kommission dem Bundes-

Article VI

(1) In fulfillment of the purposes for which it was established, the Commission may in particular:

- a) plan, adopt and carry out activities in furtherance of this Agreement;
- b) select free-lancers, trainees, writers, editors, artists and others in the field of broadcast journalism resident in either the Federal Republic of Germany or the United States of America to participate in exchange programs between those two countries;
- c) organize and carry out seminars and other educational gatherings which carry out a purpose of this Agreement;
- d) support broadcast productions, particularly U.S.-German co-productions, which are especially suited to promoting mutual understanding between the people of the Federal Republic of Germany and the United States of America;
- e) provide financial support for the occasional transatlantic transmission of broadcast productions which further mutual understanding in an outstanding way, pursuant to applicable laws and regulations;
- f) award an annual prize each to the radio production and to the television production which best contribute to U.S.-German mutual understanding;
- g) cooperate closely with other organizations which also seek to further the purposes of this Agreement.

(2) For the conduct of its administrative tasks, the Commission may:

- a) engage such staff as may be necessary to administer effectively the Commission and its activities and fix and pay the salaries and wages thereof, and pay other administrative expenses as may be deemed necessary out of funds made available pursuant to this Agreement;
- b) receive funds deposited to and for the accounts of the Commission. To the extent funds are not required for current activities, the Commission shall invest them in such securities as may be approved by the Minister of the Interior and the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America;
- c) authorize the disbursement of funds and the making of grants and advances of funds for the authorized purposes of this Agreement;
- d) accept contributions from other appropriate sources which are intended for uses to carry out the purposes of this Agreement. Such contributions shall not affect the joint and cooperative nature of the Commission or its activities.

Article VII

(1) All commitments, obligations and expenditures authorized by the Commission as well as the income to be expected shall be managed in accordance with an annual budget to be approved by the Minister of the Interior and the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America.

(2) The Executive Director shall draw up a budget of the Commission for each financial year (calendar year). The Executive Director shall be responsible for the execution of the budget and the monitoring of the purposeful and economical use of such funds as well as for proper accounting.

(3) Immediately after the closing of the accounts, the Executive Director shall prepare annual financial statements to be submitted to the Minister of the Interior and the Chief of the Diplomatic

minister des Innern und dem Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den gemäß Artikel 8 bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen sind.

Artikel 8

(1) Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsfirma wird von der Kommission und im Einverständnis mit dem Bundesminister des Innern und dem Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika auf Antrag der deutschen und/oder amerikanischen Finanzkontrollorgane für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen auf der Grundlage der Bestimmungen der Kommission sowie in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Finanzkontrolle die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel und das Vermögen. Zur Durchführung der Prüfung ist den Rechnungsprüfern die notwendige Hilfe zu leisten.

(3) In einem Jahresbericht teilen die Rechnungsprüfer dem Verwaltungsdirektor, der Kommission und dem Bundesminister des Innern und dem Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

Artikel 9

Der Verwaltungssitz der Kommission soll in oder bei Berlin, Bundesrepublik Deutschland, sein, Treffen der Kommission und ihrer Ausschüsse können jedoch an Orten stattfinden, die die Kommission von Fall zu Fall bestimmt. Die Arbeit der Mitarbeiter der Kommission kann an Orten erfolgen, die die Kommission festlegt.

Artikel 10

(1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Kommission im Jahr 1992 20 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) und im Jahr 1993 20 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für die Erfüllung des Kommissionszwecks zur Verfügung. Die Hälfte dieses Betrags wird stellvertretend für die Vereinigten Staaten von Amerika in Anerkennung und Würdigung des fünfundvierzigjährigen Engagements der Vereinigten Staaten von Amerika für RIAS bereitgestellt. Entsprechend werden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in der Überzeugung handeln, daß die durch dieses Abkommen geförderten Projekte ein deutsch-amerikanisches Programm darstellen, an dessen Aufrechterhaltung die beiden Regierungen gleichermaßen Interesse haben.

(2) Die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Programme und anderen Aktivitäten einschließlich der Kosten für Verwaltung und Mitarbeiter werden durch die Zinsen und andere aus den Kapitalreserven der Kommission abgeleiteten Erträge finanziert. Von den Erträgen des Kommissionsvermögens sind jährlich 10 vom Hundert zum Aufbau der Reserven zu verwenden. Die gesamten verbleibenden Erträge sowie Beiträge oder der Kommission von dritter Seite gemachte Zuwendungen können im Einklang mit dem gemäß Artikel 7 verabschiedeten Haushalt verwendet werden.

Artikel 11

(1) Die Kommission unterliegt im Hinblick auf die Verwendung und Ausgabe von Mitteln sowie die Beschaffung und Veräußerung von Vermögenswerten, die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind, nicht der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Kommission wird von der Bundesrepublik Deutschland als zwischenstaatliche Organisation anerkannt und genießt in der Bundesrepublik Deutschland alle in Artikel II § 3, Artikel III § 4, soweit nicht die Arbeitsgerichtsbarkeit für die Beschäftigten der Kommission in der Bundesrepublik Deutschland berührt wird, § 7 Buchstabe a und § 9 Buchstabe a des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten

Mission of the United States of America, together with the annual report on activities of the Commission and, at the same time, forward these documents to the auditors appointed under Article VIII.

Article VIII

(1) Upon application of the U.S. and/or German fiscal authorities, an independent accounting firm shall be appointed by the Commission and in agreement with the Minister of the Interior and the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America for a period of three years. Reappointment shall be permitted.

(2) On the basis of the rules laid down by the Commission and in accordance with the provisions of the fiscal authorities, the auditors shall audit the propriety of the Commission's income and the economic and thrifty utilization of its funds and assets. The auditors shall be afforded the assistance they need to carry out such an audit.

(3) The auditors shall inform the Executive Director, the Commission, the Minister of the Interior and the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America of the results of their audit in an annual report.

Article IX

The Commission's administrative offices shall be at, or near, Berlin, Federal Republic of Germany, but meetings of the Commission and any of its committees may be held in such places as the Commission may from time to time determine. The activities of any of the Commission's officers or staff may be carried on at such places as may be approved by the Commission.

Article X

(1) The Federal Republic of Germany will make a contribution to the Commission in 1992 of twenty (20) million Deutsche marks and in 1993 of twenty (20) million Deutsche marks for carrying out the purposes of the Commission. One half of this amount is contributed on behalf of the United States of America in recognition of, and appreciation for, America's forty-five year commitment to RIAS. Accordingly, the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America will act on the conviction that the projects promoted by this Agreement constitute a joint German-American program which the two governments have a like interest in maintaining.

(2) The programs and other activities carried out pursuant to this Agreement, including administrative and staff costs, shall be funded by the interest and other earnings derived from the Commission's capital reserves. Ten percent of the annual income of the Commission's capital shall be reinvested in these reserves. All remaining income, as well as contributions or allocations received by the Commission from any source, may be used in accordance with the annual budget approved under Article VII.

Article XI

(1) The Commission is not subject to the laws of the United States of America insofar as they may relate to the use and expenditure of funds and the acquisition and sale of assets necessary to carry out the purposes of this Agreement. The Commission is recognized by the Federal Republic of Germany as a binational organization and shall enjoy in the Federal Republic of Germany all privileges, exemptions and immunities set forth in Article II, paragraph 3, and Article III, paragraphs 4 (to the extent that the labor jurisdiction for the employees of the Commission in the Federal Republic of Germany remains unaffected), 7a and 9a of the Convention on Privileges and Immunities of the Specialized

Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen niedergelegten Vorrechte, Befreiungen und Immunitätsrechte.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland gewährt im Rahmen ihrer jeweils geltenden Gesetze und der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften der Kommission Befreiung von Zöllen und Abgaben auf

- a) einzuführende Ausstattungsgegenstände und Arbeitsmittel einschließlich Kraftfahrzeuge für die Tätigkeit der Kommission und
- b) einzuführendes persönliches Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeuge von amerikanischen Staatsbürgern, die anlässlich ihrer Ernennung zu Mitgliedern oder ihrer Berufung gemäß Artikel 5 Buchstabe b zu Mitarbeitern der Kommission ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, sowie deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Artikel 12

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um die in diesem Abkommen vorgesehenen Austauschprogramme zu erleichtern und Probleme zu lösen, die sich im Zuge ihrer Durchführung ergeben könnten.

Artikel 13

Das vorliegende Abkommen kann durch einen Austausch von Verbalnoten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geändert werden.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Für die zwischen der Unterzeichnung und der Gründungsversammlung der Kommission liegende Zeit ernennt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika und im Einklang mit der gültigen Rechtsordnung eine Person in die Funktion als Gründer ehrenhalber und auf Zeit zur Wahrnehmung der rechtlichen Verpflichtungen. Der Gründer ist dem Bundesminister des Innern und dem Leiter der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber verantwortlich und unterliegt ihrer Aufsicht.

Geschehen zu Berlin am 19. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Agencies adopted by the General Assembly of the United Nations on November 21, 1947.

(2) Within the framework of applicable German laws and of the regulations of the European Communities, the Federal Republic of Germany grants the Commission exemption from taxes and duties on

- a) equipment and working materials to be imported, including automobiles for the activities of the Commission, and
- b) personal movables to be imported, including automobiles, of American citizens who due to their appointment as staff members or their recruitment in accord with Article V letter b as Commission staff transfer their residence to the Federal Republic of Germany, as well as their family members living in their household.

Article XII

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America shall make every effort to facilitate the exchange of persons program authorized by this Agreement and to resolve any problems which may arise in the operation thereof.

Article XIII

The present Agreement may be amended by an exchange of diplomatic notes between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America.

Article XIV

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the two Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled.

(2) During the interim period between signature and the constituting meeting of the Commission, the Minister of the Interior of the Federal Republic of Germany, with the agreement of the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America and in accordance with applicable law, shall appoint an individual in the honorary and temporary capacity of Founder to carry out the legal responsibilities of the Commission. The Founder shall be responsible to, and subject to the oversight of, the Minister of the Interior of the Federal Republic of Germany and the Chief of the Diplomatic Mission of the United States of America.

Done at Berlin in two originals, one each in the German and the English languages, both texts being equally authentic, this 19th day of May, 1992.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of
The Federal Republic of Germany
Franz Bertele
Rudolf Seiters

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of
The United States of America
Robert M. Kimmitt

**Sechsvierzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Besondere Zollsätze gegenüber Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei – EGKS)**

Vom 2. September 1992

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. August 1992 (BGBl. II S. 605), wird ein neuer Abschnitt „Besondere Zollsätze gegenüber der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Ungarn – EGKS“ mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft.

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage
(zu Artikel 1)

**Besondere Zollsätze
gegenüber der Republik Polen,
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
und der Republik Ungarn – EGKS**

Codenummer	Zollsatz %	Codenummer	Zollsatz %
1	2	1	2
7201 10 11	2,6	7202 11 80	3,2
7201 10 19	2,6	7202 99 11	3,2
7201 10 30	2,6	7203 10 00	2*)
7201 10 90	2,6	7203 90 00	2,6
7201 20 00	3,2	7204 10 00	frei
7201 30 10	frei	7204 21 00	frei
7201 30 90	2,6	7204 29 00	frei
7201 40 00	2,6		
7202 11 20	3,2		

*) Dieser Zollsatz ist bis auf weiteres vollständig ausgesetzt.

Codenummer	Zollsatz %	Codenummer	Zollsatz %
1	2	1	2
7204 30 00	frei	7208 24 91	3
7204 41 10	frei	7208 24 99	3,5
7204 41 91	frei	7208 31 00	3,5
7204 41 99	frei	7208 32 10	3,9
7204 49 10	frei	7208 32 30	3,9
7204 49 30	frei	7208 32 51	3,9
7204 49 91	frei	7208 32 59	3,9
7204 49 99	frei	7208 32 91	3,9
7204 50 10	frei	7208 32 99	3,9
7204 50 90	2	7208 33 10	3,9
7206 10 00	2	7208 33 91	3,9
7206 90 00	2	7208 33 99	3,9
7207 11 11	2,6	7208 34 10	3,9
7207 11 19	2,6	7208 34 90	3,9
7207 12 11	2,6	7208 35 10	3,9
7207 12 19	2,6	7208 35 90	3,5
7207 19 11	4,8	7208 41 00	3,5
7207 19 15	3,5	7208 42 10	3,9
7707 19 31	3,5	7208 42 30	3,9
7207 20 11	2,6	7208 42 51	3,9
7207 20 15	2,6	7208 42 59	3,9
7207 20 17	2,6	7208 42 91	3,9
7207 20 31	2,6	7208 42 99	3,9
7207 20 33	2,6	7208 43 10	3,9
7207 20 51	4,8	7208 43 91	3,9
7207 20 55	3,5	7208 43 99	3,9
7207 20 57	3,5	7208 44 10	3,9
7207 20 71	3,5	7208 44 90	3,9
7208 11 00	3,5	7208 45 10	3,9
7208 12 10	3	7208 45 90	3,5
7208 12 91	3,5	7208 90 10	3,9
7208 12 95	3,5	7209 11 00	3,9
7208 12 98	3,5	7209 12 10	3,9
7208 13 10	3	7209 12 90	3,5
7208 13 91	3,5	7209 13 10	3,9
7208 13 95	3,5	7209 13 90	4,2
7208 13 98	3,5	7209 14 10	3,9
7208 14 10	3	7209 14 90	4,2
7208 14 91	3,5	7209 21 00	3,9
7208 14 99	3,5	7209 22 10	3,9
7208 21 10	3,5	7209 22 90	3,5
7208 21 90	3,5	7209 23 10	3,9
7208 22 10	3	7209 23 90	4,2
7208 22 91	3,5	7209 24 10	3,9
7208 22 95	3,5	7209 24 91	4,2
7208 22 98	3,5	7209 24 99	4,2
7208 23 10	3	7209 31 00	3,9
7208 23 91	3,5	7209 32 10	3,9
7208 23 95	3,5	7209 32 90	3,5
7208 23 98	3,5	7209 33 10	3,9
7208 24 10	3	7209 33 90	4,2

Codenummer	Zollsatz %	Codenummer	Zollsatz %
1	2	1	2
7209 34 10	3,9	7212 50 31	4,2
7209 34 90	4,2	7212 50 51	3,9
7209 41 00	3,9	7212 60 11	3,9
7209 42 10	3,9	7212 60 91	3,9
7209 42 90	3,5	7213 10 00	3,9
7209 43 10	3,9	7213 20 00	4,8
7209 43 90	4,2	7213 31 00	3,9
7209 44 10	3,9	7213 39 00	3,9
7209 44 90	4,2	7213 41 00	3,9
7209 90 10	3,9	7213 49 00	3,9
7210 11 10	3,9	7213 50 10	3,9
7210 12 11	3,9	7213 50 90	3,9
7210 12 19	3,9	7214 20 00	3,5
7210 20 10	3,9	7214 30 00	4,8
7210 31 10	4,2	7214 40 10	3,5
7210 39 10	4,2	7214 40 91	3,5
7210 41 10	4,2	7214 40 99	3,5
7210 49 10	4,2	7214 50 10	3,5
7210 50 10	3,9	7214 50 91	3,5
7210 60 11	3,9	7214 50 99	3,5
7210 60 19	3,9	7214 60 00	3,5
7210 70 31	3,9	7215 90 10	3
7210 70 39	3,9	7216 10 00	3,5
7210 90 31	3,9	7216 21 00	3,5
7210 90 33	3,9	7216 22 00	3,5
7210 90 35	3,9	7216 31 11	3,5
7210 90 39	3,9	7216 31 19	3,5
7211 11 00	3,5	7216 31 91	3,5
7211 12 10	3,5	7216 31 99	3,5
7211 12 90	4,2	7216 32 11	3,5
7211 19 10	3,5	7216 32 19	3,5
7211 19 91	4,2	7216 32 91	3,5
7211 19 99	4,2	7216 32 99	3,5
7211 21 00	3,5	7216 33 10	3,5
7211 22 10	3,5	7216 33 90	3,5
7211 22 90	4,2	7216 40 10	3,5
7211 29 10	3,5	7216 40 90	3,5
7211 29 91	4,2	7216 50 10	3,5
7211 29 99	4,2	7216 50 90	3,5
7211 30 10	3,9	7216 90 10	3
7211 41 10	3,9	7218 10 00	2
7211 41 91	4,2	7218 90 11	2,6
7211 49 10	3,9	7218 90 13	2,6
7211 90 11	3,9	7218 90 15	2,6
7212 10 10	3,9	7218 90 19	2,6
7212 10 91	3,9	7218 90 50	4,8
7212 21 11	4,2	7219 11 10	4,8
7212 29 11	4,2	7219 11 90	4,8
7212 30 11	4,2	7219 12 10	4,8
7212 40 10	3,9	7219 12 90	4,8
7212 40 91	3,9	7219 13 10	4,8

Codenummer	Zollsatz %	Codenummer	Zollsatz %
1	2	1	2
7219 13 90	4,8	7225 20 10	4,8
7219 14 10	4,8	7225 20 30	4,8
7219 14 90	4,8	7225 30 00	4,8
7219 21 11	4,8	7225 40 10	4,8
7219 21 19	4,8	7225 40 30	4,8
7219 21 90	4,8	7225 40 50	4,8
7219 22 10	4,8	7255 40 70	4,8
7219 22 90	4,8	7225 40 90	4,8
7219 23 10	4,8	7225 50 10	4,8
7219 23 90	4,8	7225 50 90	4,8
7219 24 10	4,8	7225 90 10	4,8
7219 24 90	4,8	7226 10 10	4,8
7219 31 10	4,8	7226 10 30	4,8
7219 31 90	4,8	7226 20 10	4,8
7219 32 10	4,8	7226 20 31	4,8
7219 32 90	4,8	7226 20 51	4,8
7219 33 10	4,8	7226 20 71	4,8
7219 33 90	4,8	7226 91 10	4,8
7219 34 10	4,8	7226 91 90	4,8
7219 34 90	4,8	7226 92 10	4,8
7219 35 10	4,8	7226 99 11	4,8
7219 35 90	4,8	7226 99 31	4,8
7219 90 11	4,8	7227 10 00	4,8
7219 90 19	4,8	7227 20 00	4,8
7220 11 00	4,8	7227 90 10	4,8
7220 12 00	4,8	7227 90 30	4,8
7220 20 10	4,8	7227 90 80	4,8
7220 90 11	4,8	7228 10 10	4,8
7220 90 31	4,8	7228 10 30	4
7221 00 10	4,8	7228 20 11	4,8
7221 00 90	4,8	7228 20 19	4,8
7222 10 11	4,8	7228 20 30	4
7222 10 19	4,8	7228 30 10	4,8
7222 10 51	4,8	7228 30 30	4,8
7222 10 59	4,8	7228 30 80	4,8
7222 10 99	4,8	7228 60 10	4
7222 30 10	4	7228 70 10	4,8
7222 40 11	4,8	7228 70 31	4
7222 40 19	4,8	7228 80 10	4,8
7222 40 30	4	7228 80 90	3
7224 10 00	2	7301 10 00	3,5
7224 90 01	2,6	7302 10 31	3,5
7224 90 09	2,6	7302 10 39	3,5
7224 90 15	2,6	7302 10 90	2
7224 90 30	4,8	7302 20 00	3
7225 10 10	4,8	7302 40 10	3
7225 10 91	4,8	7302 90 10	3
7225 10 99	4,8		

Bekanntmachung
des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 26. November 1991
zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970
in der Fassung des Änderungsabkommens vom 4. Januar 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr
Vom 14. Juli 1992

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 in der Fassung vom 4. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr (BGBl. 1970 II S. 745) ist

am 26. November 1991

in Kraft getreten.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1992

Der Bundesminister des Innern
 In Vertretung
 Neusel

Auswärtiges Amt
 510-511.13/2 SCZ

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf seine Verbalnoten vom 31. Juli 1991 und 29. Oktober 1991 sowie die Antwortnote der Schweizerischen Botschaft vom 21. Oktober 1991 folgende Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vorzuschlagen:

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzzonen sind

in der Bundesrepublik Deutschland:

die Stadt Freiburg
 die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
 die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach,
 Waldshut-Tiengen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen,
 Konstanz, Sigmaringen, Biberach, Ravensburg, Bodenseekreis, Lindau (Bodensee) und Oberallgäu;

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

a) die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, vom Kanton Bern die Bezirke Laufen, Moutier und Wangen, vom Kanton Jura der Bezirk Delémont, der Kanton Aargau ohne den Bezirk Muri, der Kanton Zürich ohne die Bezirke Affoltern und Horgen, die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh.;

b) das Fürstentum Liechtenstein.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit dem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates zum Ausdruck bringende Antwortnote der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Schweizerische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 15. November 1991

An die
 Schweizerische Botschaft
 Nr. 117/91
 473.0-461.9

Schweizerische Botschaft
Nr. 117/91
473.0–461.9

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland den Empfang der Note vom 15. November 1991 bezüglich der Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr anzuzeigen, die folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Die Botschaft beehrt sich, das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates mit den vorstehenden Bestimmungen

bekanntzugeben. Damit bilden die Note des Auswärtigen Amtes vom 15. November 1991 und diese Antwort die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 26. November 1991

An
das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
von Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle
Vom 15. Juli 1992**

Die nach Abschnitt 7.2 Buchstabe b der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585) am 27. Mai 1992 angenommenen Änderungen der Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.4 der Vereinbarung sind nach ihrem Abschnitt 7.2 Buchstabe d für alle Vertragsparteien

am 24. Juli 1992

in Kraft getreten.

Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1992 (BGBl. II S. 384).

Bonn, den 15. Juli 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keidel

Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

Amendments to the Memorandum of Understanding on Port State Control

Amendements au Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port

(Übersetzung)

The existing text of Section 3.1 is replaced by the following:

3.1 In fulfilling their commitments the Authorities will carry out inspections, which will consist of a visit on board a ship in order to check the certificates and documents relevant for the purposes of the Memorandum. In the absence of valid certificates or documents or if there are clear grounds for believing that the condition of a ship or of its equipment, or its crew does not substantially meet the requirements of a relevant instrument, a more detailed inspection will be carried out. It is necessary that Authorities include control on compliance with on board operational requirements in their control procedures. Inspections will be carried out in accordance with Annex 1 and Resolution A.681(17).

The existing text of Section 3.2 is amended as follows:

Renumber paragraph 3.2 into 3.2.1

Insert a new paragraph 3.2.2 which reads as follows:

3.2.2 For the purpose of control on compliance with on board operational requirements, specific "clear grounds" are the following:

- * evidence of operational shortcomings revealed during port State control procedures in accordance with SOLAS 74, MARPOL 73/78 and STCW 1978;
- * evidence of cargo and other operations not being conducted safely or in accordance with IMO guidelines;
- * involvement of the ship in incidents due to failure to comply with operational requirements;

1. Le texte existant de la Section 3.1 est remplacé par le suivant:

3.1 En remplissant leurs engagements, les Autorités effectuent des inspections qui consistent en une visite à bord du navire en vue de vérifier les certificats et les documents appropriés aux fins du Mémorandum. En l'absence de certificats ou de documents valables, ou s'il existe de bonnes raisons de croire que l'état du navire ou de ses équipements, ou que son équipage ne satisfait pas en substance aux prescriptions d'un instrument pertinent, il est procédé à une inspection plus détaillée. Il est nécessaire que les Autorités incluent, dans leurs procédures de contrôle, un contrôle du respect à bord des normes d'exploitation. Les inspections sont conduites conformément à l'Annexe 1 et à la Résolution A.681(17).

2. Le texte existant de la Section 3.2 est modifié comme suit:

Renommer le paragraphe 3.2 en 3.2.1

Insérer un nouveau paragraphe 3.2.2 libellé comme suit:

3.2.2 En ce qui concerne le contrôle du respect des normes d'exploitation à bord, de «bonnes raisons» spécifiques sont les suivantes:

- * la preuve de défauts opérationnels révélés au cours des procédures de contrôle par l'Etat du port, conformément à SOLAS 74, MARPOL 73/78 et STCW 1978;
- * la preuve que le chargement et toutes autres opérations ne sont pas conduits en sécurité ou conformément aux directives de l'OMI;
- * l'implication du navire dans des événements causés par un manque de respect des normes d'exploitation;

1. Der bisherige Wortlaut des Abschnitts 3.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

3.1 In Erfüllung ihrer Verpflichtungen führen die Behörden Überprüfungen durch, die darin bestehen, daß an Bord die für die Zwecke der Vereinbarung maßgebenden Zeugnisse und Unterlagen geprüft werden. Sind keine gültigen Zeugnisse oder Unterlagen vorhanden oder bestehen triftige Gründe für die Annahme, daß der Zustand des Schiffes oder seiner Ausrüstung oder seine Besatzung im wesentlichen nicht die Vorschriften einer einschlägigen Übereinkunft erfüllt, so wird eine gründlichere Überprüfung durchgeführt. Es ist erforderlich, daß die Behörden die Überwachung der Einhaltung betrieblicher Vorschriften an Bord in ihre Kontrollverfahren einbeziehen. Die Überprüfungen erfolgen nach Maßgabe der Anlage 1 und der Entschließung A.681(17).

2. Der bisherige Wortlaut des Abschnitts 3.2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3.2 wird in „3.2.1“ umnummeriert.

Es wird ein neuer Absatz 3.2.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

3.2.2 Für den Zweck der Überwachung der Einhaltung betrieblicher Vorschriften an Bord gelten als besondere „triftige Gründe“:

- * der Nachweis betrieblicher Unzulänglichkeiten, die im Verlauf von Hafenstaatkontrollverfahren nach Maßgabe von SOLAS 74, MARPOL 73/78 und STCW 1978 entdeckt worden sind;
- * der Nachweis, daß Umschlags- und sonstige Arbeiten an Bord nicht sicher oder nicht nach Maßgabe der einschlägigen IMO-Richtlinien durchgeführt werden;
- * die Beteiligung des Schiffes an Ereignissen, die auf die Nichteinhaltung betrieblicher Vorschriften zurückzuführen sind;

* evidence, from the witnessing of a fire or abandon ship drill, that the crew are not familiar with essential procedures;

* absence of an up-to-date muster list;

* indications that key crew members may not be able to communicate with each other or with other persons on board.

* la preuve, après avoir assisté à une exercice de lutte contre l'incendie ou d'abandon du navire, que l'équipage n'est pas familiarisé avec les procédures essentielles;

* l'absence de rôle d'abandon mis à jour;

* des éléments révélant que des membres de l'équipage occupant des postes-clé peuvent ne pas être capables de communiquer entre eux ou avec d'autres personnes à bord.

* der aus der Teilnahme an einer Feuerschutzübung oder einer Übung für das Verlassen des Schiffes gewonnene Nachweis, daß die Besatzung mit wesentlichen Verfahren nicht vertraut ist;

* das Fehlen einer aktuellen Sicherheitsrolle;

* Hinweise darauf, daß Besatzungsmitglieder in Schlüsselstellungen sich untereinander oder mit anderen Personen an Bord möglicherweise nicht verständigen können.

Insert a new paragraph 3.2.3 which reads as follows:

3.2.3 Nothing in these procedures should be construed as restricting the powers of the Authorities to take measures within its jurisdiction in respect of any matter to which the relevant instruments relate.

3. The existing text of Section 3.4 is replaced by the following:

3.4 The Authorities will seek to avoid inspecting ships which have been inspected by any of the other Authorities within the previous six months, unless they have clear grounds for inspection. The frequency of inspection does not apply to the ships referred to in Section 3.3, in which case the Authorities will seek satisfaction whenever they will deem this appropriate.

Insérer un nouveau paragraphe 3.2.3 libellé comme suit:

3.2.3 Aucun élément de ces procédures ne saurait être interprété comme une limitation des pouvoirs des Autorités à prendre des mesures dans leur propre juridiction, pour tout sujet auquel les instruments pertinents se rapportent.

3. Le texte existant de la Section 3.4 est remplacé par le suivant:

3.4 Les Autorités s'efforcent d'éviter d'inspecter les navires qui ont été inspectés par l'une quelconque des autres Autorités au cours des six mois précédents, sauf si elles ont de bonnes raisons de procéder à une inspection. La périodicité des inspections ne s'applique pas aux navires mentionnés à la Section 3.3. Dans ce cas, les Autorités s'efforcent d'obtenir satisfaction chaque fois qu'elles estiment opportun.

Es wird ein neuer Absatz 3.2.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

3.2.3 Diese Verfahren sind nicht so auszulegen, als schränkten sie die Befugnisse der Behörden ein, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen in bezug auf jede Angelegenheit zu treffen, auf die sich die einschlägigen Übereinkünfte beziehen.

3. Der bisherige Wortlaut des Abschnitts 3.4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

3.4 Die Behörden bemühen sich, die Überprüfung von Schiffen zu vermeiden, die innerhalb der letzten sechs Monate von einer der anderen Behörden überprüft worden sind, sofern sie nicht triftige Gründe für eine Überprüfung haben. Die Häufigkeit der Überprüfung gilt nicht für die in Abschnitt 3.3 genannten Schiffe; in diesem Fall verschaffen sich die Behörden Gewißheit, sooft sie dies für angebracht halten.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung über das EUREKA-Sekretariat
zwischen den EUREKA-Mitgliedern**

Vom 30. Juli 1992

In Tampere/Finnland ist am 22. Mai 1992 eine neue Fassung der Vereinbarung vom 30. Juni 1986 über das EUREKA-Sekretariat zwischen den EUREKA-Mitgliedern von den Teilnehmern der EUREKA-Ministerkonferenz unterzeichnet worden.

Die Vereinbarung ist nach ihrem Absatz 27 für die Bundesrepublik Deutschland

am 22. Mai 1992

in Kraft getreten.

Sie ist ebenfalls am 22. Mai 1992 für folgende Staaten und für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getreten:

Belgien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Schweiz
Irland	Spanien
Island	Ungarn
Italien	Türkei
Luxemburg	

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 1992

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Strub

Vereinbarung über das EUREKA-Sekretariat zwischen den EUREKA-Mitgliedern

1. Diese Vereinbarung zwischen den EUREKA-Mitgliedern enthält Bestimmungen über die Errichtung und die Tätigkeit des EUREKA-Sekretariats.
 - A. Aufgaben des Sekretariats**
 - i) Clearingstelle zur Einholung und Verbreitung von Informationen
2. Das Sekretariat
 - a) erhält von der Regierung des als Kontaktstelle für EUREKA-Zwecke tätigen Teilnehmers oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Informationen über noch im Vorschlagsstadium befindliche Projekte oder über für ein Gemeinschaftsprojekt interessante technologische Sachgebiete und verteilt diese Informationen an die Hohen Repräsentanten;
 - b) erhält von den Regierungen der Staaten der Teilnehmer an einem vereinbarten Projekt oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, förmliche Mitteilungen über Projekte und verteilt sie an die Hohen Repräsentanten zur Weiterleitung an die Ministerkonferenz über die Gruppe der Hohen Repräsentanten;
 - c) erhält von einer Regierung oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die sich um die Erörterung eines Projekts in der Gruppe der Hohen Repräsentanten bemüht, Einzelangaben über die zu behandelnden Themen und leitet sie vor der entsprechenden Sitzung an die Hohen Repräsentanten weiter;
 - d) führt eine leistungsstarke Projekt-Datenbank mit den Informationen, die es nach den Buchstaben a) bis c) erhalten hat, und unterhält ein Informationsnetz, durch das es mit jenen Kontaktstellen verbunden wird, welche die Gruppe Hoher Repräsentanten benennt;
 - e) analysiert das Projekt-Portefeuille auf Antrag der Gruppe der Nationalen Projektkoordinatoren und erstattet der Gruppe Hoher Repräsentanten darüber Bericht.
 - ii) Unterstützung für Unternehmen und Institute
3. Das Sekretariat unterstützt Unternehmen und Institute bei der Herstellung von Kontakten zu potentiellen Partnern für EUREKA-Projekte durch die Versorgung mit Informationen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Nationalen Projektkoordinatoren, aus der nach dem Absatz 2 geschaffenen Datenbank und, soweit es seine Mittel erlauben, mit Kontakten und Ratschlägen entsprechend der Nachfrage nach und der Entwicklung flankierender Maßnahmen sowie mit anderen einschlägigen Sachinformationen einschließlich Angaben über Stellen, die im Zusammenhang mit der Projektentwicklung fachlich beraten können.
 - iii) Unterstützung für EUREKA-Sitzungen und Organisatorische Einheiten
4. Das Sekretariat:
 - a) verspricht Informationen über auf Sitzungen der Nationalen Projektkoordinatoren, der Gruppe der Hohen Repräsentanten oder der Ministerkonferenz zu behandelnde Projekte und Projektvorschläge;
 - b) unterstützt unter Anleitung des Vorsitzenden der Gruppe der Hohen Repräsentanten die Vorbereitung von Dokumenten und die administrative Vorbereitung derartiger Sitzungen;
 - c) unterstützt die Nationalen Projektkoordinatoren auf ihre Bitte und auf Anweisung der Gruppe Hoher Repräsentanten hin bei ihrer Arbeit;
 - d) unterrichtet den Vorsitz;
 - e) übermittelt relevanten EUREKA-Organen Informationen über Ereignisse, die für EUREKA von Interesse sind.
 - iv) Kommunikationsplan
5. Das Sekretariat unterstützt die Förderung der EUREKA-Initiative und verteilt Informationen über EUREKA-Aktivitäten entsprechend einem jährlichen Kommunikationsplan, den das Sekretariat der Gruppe der Hohen Repräsentanten zwecks Genehmigung vorlegt, und dem es einen regelmäßigen Fortschrittsbericht folgen läßt.
 - v) Weitere Aufgaben des Sekretariats
6. Das Sekretariat erledigt alle übrigen Aufgaben, mit denen es von der Gruppe der Hohen Repräsentanten betraut wird, soweit es seine Mittel erlauben.
 - B. Größe des Sekretariats**
 7. Das Sekretariat besteht aus 7 Fachkräften und bis zu 8 Büro- und Hilfskräften. Die Gruppe der Hohen Repräsentanten bestimmt eine der Fachkräfte zum „Leiter des EUREKA-Sekretariats“.
 8. Sollte die Gruppe der Hohen Repräsentanten dies später beschließen, so kann das Sekretariat im Lichte der gewonnenen Erfahrungen vergrößert oder verkleinert werden.
 - C. Zusammensetzung des Sekretariats und verwandte Bestimmungen**
 - i) Staatsangehörigkeit des Personals
 9. Die Fachkräfte bilden eine ausgewogene Gruppe, wobei jede Fachkraft von einem anderen EUREKA-Mitglied abgeordnet wird. Eine der Fachkräfte wird stets von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abgeordnet. Alle Mitglieder bemühen sich darum, Personal abzuordnen.
 10. Das Büro- und Hilfspersonal besteht aus Staatsangehörigen beliebiger EUREKA-Staaten und soll von Gesetzes wegen berechtigt sein, in Belgien zu arbeiten.
 - ii) Turnusmäßiger Personalwechsel
 11. Die Dienstzeit der Fachkräfte beträgt, mit Ausnahme des Leiters des Sekretariats, zunächst mindestens 2 Jahre und höchstens 3 Jahre, wobei eine weitere Verlängerung von 2 Jahren möglich ist, und wird jeweils so gestaltet, daß die Kontinuität der Arbeit des Sekretariats gewährleistet ist. Die Mindest- und Höchstzeit kann im Einzelfall durch Beschluß der Gruppe der Hohen Repräsentanten verändert werden. Die – einmalige – Dienstzeit des Leiters des Sekretariats beträgt nur 3 Jahre.

12. Die ersten und späteren Ernennungen von Fachkräften werden von der Gruppe der Hohen Repräsentanten genehmigt. Die Gruppe der Hohen Repräsentanten kann aus triftigen Gründen nach Konsultation mit dem abordnenden Mitglied eine Ernennung vor der ursprünglich festgelegten Frist beenden. Unbeschadet der in Absatz 27 vorgesehenen Überprüfung werden die Stellen der Fachkräfte von den EUREKA-Staaten in turnusmäßigem Wechsel so besetzt, daß alle Mitgliedsländer gleichermaßen Gelegenheit haben, eine Stelle zu besetzen.

iii) Nominierung des Personals

13. Alle nach den Absätzen 9 bis 12 zu ernennenden Fachkräfte werden von den Regierungen der jeweils betroffenen EUREKA-Staaten bzw. von der EG-Kommission nominiert, und zwar nach Konsultation mit dem Leiter des Sekretariats, um zu gewährleisten, daß dem Sekretariat mit den nominierten Personen eine angemessene Palette von Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 18 zur Verfügung steht.
14. Die Einstufung der Stellen innerhalb des Sekretariats sowie die Staatsangehörigkeit des zu ernennenden Personals werden von der Gruppe der Hohen Repräsentanten genehmigt. Die Tätigkeitsmerkmale der Stellen im Sekretariat werden von der Gruppe der Hohen Repräsentanten auf der Grundlage eines Vorschlags des Leiters des Sekretariats genehmigt.

iv) Beschäftigungsbedingungen

15. Die Fachkräfte des Sekretariats sind auf der Grundlage einer zeitweiligen Abordnung tätig. Sie sind dem in Absatz 17 genannten Grundsatz der Rechenschaftspflicht unterworfen. Was ihre persönliche Laufbahn und Anstellung anbetrifft, jedoch nicht was ihre operativen Arbeitsaufgaben im Sekretariat anbetrifft, genießen sie alle Rechte und unterliegen allen Pflichten, die zwischen der Fachkraft und dem abordnenden Mitglied vereinbart werden. Bei der Festlegung der Abordnungsbedingungen bemühen sich die EUREKA-Mitglieder sicherzustellen, daß die Beschäftigungsbedingungen denjenigen der „koordinierten Organisationen“ entsprechen, und insbesondere darum, daß die Gehälter mitsamt den Zulagen nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsabgaben und anderen Abzügen den Nettogehältern der entsprechenden Stellen in diesen Organisationen vergleichbar sind.
16. Die Büro- und Hilfskräfte sind Bedienstete des Sekretariats, die vorbehaltlich der budgetbezogenen Billigung durch die Gruppe der Hohen Repräsentanten zu vom Leiter des Sekretariats festgelegten Bedingungen eingestellt werden. Wie im Absatz 21 Buchstabe c bestimmt, werden alle Kosten des Büro- und Hilfspersonals von den Regierungen der EUREKA-Länder und der EG-Kommission entsprechend dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Beitragschlüssel getragen. Es besteht kein Weiterbeschäftigungsanspruch, wenn das Sekretariat nach Absatz 27 seine Tätigkeit einstellt.
17. Während der Dauer seiner Beschäftigung erstattet das Personal des Sekretariats dem Leiter des Sekretariats Bericht, arbeitet gemäß den Absätzen 19 und 25 und beachtet den in Absatz 23 niedergelegten Grundsatz der Rechenschaftspflicht und angemessene Grundsätze der Verschwiegenheit. Das gesamte Personal arbeitet in dem wahren EUREKA-Teamgeist und handelt insbesondere im Interesse der EUREKA-Mitglieder insgesamt und unabhängig von dem einzelnen Mitglied, das den Betreffenden nominiert hat. Dies wird in den Beschäftigungsbedingungen von der jeweiligen arbeitgebenden Organisation klargestellt. Diese Organisation wird sicherstellen, daß die abgeordnete Fachkraft ihre Zustimmung zu diesen Verpflichtungen schriftlich gegenüber dem Sekretariat bestätigt.

v) Fachliche Befähigung

18. Das Fachpersonal umfaßt Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Wirtschaft, der Industrie oder im öffentlichen Dienst

über Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit in der Hochtechnologie, insbesondere im Hinblick auf Industrieprojekte verfügen. Die Gruppe von Fachkräften deckt alle Fähigkeiten und technischen Kenntnisse ab, die zur Ausführung der in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

vi) Verantwortung des Leiters des Sekretariats

19. Der Leiter des Sekretariats trägt die allgemeine Verantwortung für die Aktivitäten des Sekretariats und erstattet dem Vorsitzenden der Gruppe der Hohen Repräsentanten unter Beachtung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in Absatz 23 Bericht.

D. Andere Fragen

i) Rechtspersönlichkeit

20. Das Sekretariat besitzt eine unabhängige Rechtspersönlichkeit als eine „association internationale sans but lucratif“ (AISBL) nach belgischem Recht. Das Sekretariat hat die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten der benötigten Waren und Dienstleistungen zu schließen. Es ist rechtlich verantwortlich für die Handlungen und Unterlassungen seines in dienstlicher Eigenschaft tätigen Personals.

ii) Finanzierung

21. Die Kosten des Sekretariats werden wie folgt getragen:
- alle Kosten in Verbindung mit Gehältern, Ruhegehältern, Auslands- und Lohnausgleichszulagen, Unterkunft, Reisekosten für Heimaturlaub werden von dem EUREKA-Mitglied getragen, das den Betreffenden (nach Absatz 13) nominiert hat;
 - die Bürokosten – einschließlich Miete, öffentliche Versorgungsdienste, Büroerstattung – werden von dem Staat getragen, in dem das Sekretariat seinen Sitz hat;
 - alle anderen Kosten werden von den Mitgliedern nach dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Beitragschlüssel getragen.
22. Das Sekretariat stellt in jedem Kalenderjahr einen Haushaltsentwurf für die in Absatz 21 aufgeführten Kosten auf, der vom Leiter des EUREKA-Sekretariats der Gruppe der Hohen Repräsentanten zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Jahresabrechnung des Sekretariats wird nach belgischem Recht geprüft.

iii) Rechenschaftspflicht

23. In Übereinstimmung mit Abschnitt 2.3 der Grundsatzklärung von Hannover wird das Sekretariat „unter der Verantwortung der EUREKA-Ministerkonferenz“ eingerichtet. In der Zeit zwischen den Sitzungen der Ministerkonferenz ist es der Gruppe der Hohen Repräsentanten und in der Zeit zwischen den Sitzungen der Gruppe dem Vorsitzenden der Gruppe gegenüber rechenschaftspflichtig.

iv) Sprachen

24. Das Sekretariat erhält und speichert Informationen in jeder der 5 bei EUREKA-Sitzungen verwendeten Sprachen. Es verteilt die Informationen in der Sprache, in der es sie erhält. Das Sekretariat kann auf Verlangen und auf Kosten des jeweiligen EUREKA-Mitglieds Informationen auch in anderen auf EUREKA-Sitzungen verwendeten Sprachen verteilen.

E. Interne Büroordnung

25. Die tägliche Arbeit des Sekretariats wird von einer internen Büroordnung bestimmt, die das Sekretariat ausarbeitet, vom Vorsitz gebilligt und der Gruppe der Hohen Repräsentanten zwecks Bestätigung vorgelegt wird. Jegliche Änderungen dieser Ordnung werden ebenfalls von dem Vorsitz gebilligt

und der Gruppe der Hohen Repräsentanten zwecks Bestätigung unterbreitet.

F. Sitz des Sekretariats

26. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Brüssel.

G. Inkrafttreten und Änderung der Vereinbarung

27. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Ministerkonferenz, beraten von der Gruppe der Hohen

Repräsentanten, wird, wenn immer erforderlich, die Wirkungsweise der Vereinbarung überprüfen und über ihre Fortgeltung entscheiden.

28. Die Bedingungen dieser Vereinbarung können geändert werden, wenn die Unterzeichner dies später durch Konsens beschließen.
29. Wünscht ein Mitglied aus EUREKA auszuscheiden, so hat es seine Teilnahme an dieser Vereinbarung mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Anhang

EUREKA-Sekretariat

Aufschlüsselung der Verwaltungskosten

Die in Absatz 21 Buchstabe c der Vereinbarung bezeichneten Kosten werden nach folgendem Schlüssel (und mit der Maßgabe, daß dies keinen Präzedenzfall für die Aufteilung der Kosten in anderen internationalen Organisationen oder Projekten darstellt) auf die EUREKA-Mitglieder aufgeteilt:

	<u>Beitrag in v. H.</u>
Island	0,12
Luxemburg	0,12
Ungarn	0,45
Irland	0,58
Griechenland	0,93
Portugal	0,94
Norwegen	1,46
Türkei	1,52
Finnland	1,74
Dänemark	1,78
Österreich	2,20
Belgien	2,67
Schweiz	3,12
Schweden	3,19
Niederlande	3,87
Spanien	7,11
Frankreich	13,64
Deutschland	13,64
Italien	13,64
Vereinigtes Königreich	13,64
Europäische Kommission	<u>13,64</u>
	<u>100,00</u>

Diese Aufschlüsselungstabelle der Verwaltungskosten wird jährlich von der Gruppe der Hohen Repräsentanten vor der Ministerkonferenz gemäß den im EUREKA-Dokument 1044 festgelegten Grundsätzen auf den neuesten Stand gebracht.

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. Juli 1992

Das in La Paz am 1. Juli 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 1. Juli 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1992
(Vorhaben „Abwasserentsorgung Sucre“ und acht weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main (KfW), für die folgenden Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen zu erhalten:

- Abwasserentsorgung Sucre: bis zu 20,0 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),
- Wasserversorgung Potosí (Aufstockung): bis zu 13,9 Mio. DM (in Worten: dreizehn Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark),
- Kleinbergbau Potosí: bis zu 6,0 Mio. DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark),
- Strukturhilfe: bis zu 27,0 Mio. DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark),
- Ausbau der Straße Río Seco – Desaguadero: bis zu 18,0 Mio. DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark),
- Ausbau der Straße Cotapata – Santa Barbara: bis zu 52,0 Mio. DM (in Worten: zweiundfünfzig Millionen Deutsche Mark),
- Elektrifizierung Larecaja: bis zu 30,0 Mio. DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für folgende Vorhaben einen Finanzierungsbeitrag zu erhalten:

- Studien- und Fachkräftefonds VI (sechs): bis zu 5,0 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),
- Sonderfonds für alternative Entwicklung: bis zu 5,0 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark).

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung von Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen und Finanzierungsbeiträge sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 1. Juli 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien
Mac Lean

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 1992

Das in Tirana am 21. April 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 21. April 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Verbesserung der Einrichtungen für die Studenten
der Universitäten von Tirana“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien, –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, durch die Staatsbank von Albanien von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Verbesserung der Einrichtungen für die Studenten der Universitäten von Tirana“, soweit nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis

zur Höhe von insgesamt 5 000 000,— DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Für das Darlehen gelten folgende Bedingungen: 40 Jahre Laufzeit, davon 10 Freijahre, 0,75 % Zinsen p. a.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-

zung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 21. April 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Artan Hoxha

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 1992

Das in Tirana am 21. April 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 21. April 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Existenzsicherungsprogramm für besonders arme Regionen“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, durch die Staatsbank von Albanien von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Existenzsicherungsprogramm für besonders arme Regionen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden, wobei dann der Betrag in Höhe von insgesamt 20 000 000,- DM lediglich als Darlehen gewährt wird.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt

der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 21. April 1992 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Artan Hoxha

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. August 1992

Das in Lilongwe am 21. Juli 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 21. Juli 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm ASAC (Sektor Landwirtschaft)“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 21. August 1991, Ziffer 5.7 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förde-

rungswürdigkeit festgestellt wurde, für das Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm ASAC (Sektor Landwirtschaft)“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des Vorhabens „Strukturanpassungsprogramm ASAC (Sektor Landwirtschaft)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 21. Juli 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Investitionsförderungsvertrags

Vom 20. August 1992

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1992 zu dem Vertrag vom 2. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1992 II S. 294) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 2. August 1992

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 3. Juli 1992 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. August 1992

Das in Amman am 12. Juli 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 12. Juli 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe V)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und

Leistungen zur Minderung der Schäden im Landwirtschaftssektor infolge der Schnee- und Regenfälle im Winter 1991/1992 und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu DM 5 000 000 (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Rechnungen ab dem 15. Januar 1992 ausgestellt worden sind. Eine Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus der Republik Irak ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Warenhilfe V“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt sicher, daß die aus dem Darlehen beschafften Waren und Leistungen im Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien verbleiben.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der

Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 12. Juli 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reiners

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Ziad Fariz

Anlage zum Abkommen vom 12. Juli 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. Juli 1992 aus dem Darlehen für das Vorhaben Warenhilfe V finanziert werden können:
Landwirtschaftliche Produktionsmittel, insbesondere Samen, Setzlinge, Werkzeuge, Düngemittel, Tiernahrung und Tiermedizin.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
4. Aus der Allgemeinen Warenhilfe dürfen keine Vorhaben finanziert werden, die als Projekte oder Programme zu prüfen und durchzuführen sind.
5. Inlandskosten im Rahmen der Warenhilfe dürfen nur für inländische Transport-, Versicherungs- und Montageleistungen übernommen werden.

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. August 1992

Das in Amman am 12. Juli 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 12. Juli 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe VI)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu DM 32 000 000 (in Worten: zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- und Leistungsverträge ab dem 1. April 1992 abgeschlossen worden sind. Eine Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus der Republik Irak ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaß-

nahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Warenhilfe VI“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt sicher, daß die aus dem Darlehen beschafften Waren und Leistungen im Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien verbleiben.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 12. Juli 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reiners

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Ziad Fariz

Anlage
zum Abkommen vom 12. Juli 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. Juli 1992 aus dem Darlehen für das Vorhaben Warenhilfe VI finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse des zivilen Bedarfs,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
4. Aus der Allgemeinen Warenhilfe dürfen keine Vorhaben finanziert werden, die als Projekte oder Programme zu prüfen und durchzuführen sind.
5. Inlandskosten im Rahmen der Warenhilfe dürfen nur für inländische Transport-, Versicherungs- und Montageleistungen übernommen werden.

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. August 1992

Das am 24. April 1991 in Tunis unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (Mittelwellensendeanlage Tunis) ist nach seinem Artikel 5

am 24. April 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. August 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Mittelwellensendeanlage Tunis“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Mittel-

wellensendeanlage Tunis“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 6 000 000,- Mio. DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Mittelwellensendeanlage Tunis“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrs-

unternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Tunesischen Republik erfüllt sind.

Geschehen zu Tunis am 24. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kunzmann

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Habib Ben Yahia